

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veränderungen nehmen die Postämter und die Anzeiger die Poststellen entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Anzeiger Nr. 53.

Telegramme: Erzgebirg Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 260

Sonntag, den 6. November 1927

22. Jahrgang

Eine Stadt von der Außenwelt abgeschlossen.

Uberschwemmungskatastrophe in Amerika.

New York, 4. Nov. Vollenbrüche richteten im Staate New York und in Neu-England beträchtlichen Schaden an. In Vermont, das am meisten gelitten hat, kamen vier Personen ums Leben. Der dort angerichtete Schaden wird auf mehrere 100 000 Dollar geschätzt. Der Eisenbahnverkehr ist unterbrochen. Viele Städte stehen zum Teil unter Wasser. In Massachusetts wurden mehrere Brücken zerstört, zwei Personen verunglückten tödlich.

New York, 5. Nov. Ein Funkpruch aus Rutland (Vermont) brachte die erste Nachricht, daß Montpelier durch eine Überschwemmung von der Außenwelt

abgeschnitten ist. Der Wasserstand in Montpelier beträgt 20 Fuß. Gouverneur Jackson befindet sich unter den Toten. Die Zahl der Opfer, die noch nicht genau feststeht, ist ebenso wie der Sachschaden beträchtlich.

New York, 5. Nov. Die Blätter berichten über stetig steigende Verluste an Menschenleben in Überschwemmungsgebieten in den nördlichen Staaten. In Montpelier allein sind wahrscheinlich über 300 Menschen ertrunken. Der Sachschaden an Gebäuden, Eisenbahnen und Kraftwerken erreicht mehrere Millionen.

Abrüstung.

Eine Erklärung Mac Neills.

London, 5. Nov. Der neue englische Völkerbundsdelegierte Mac Neill gab zum ersten Male vor der Öffentlichkeit eine Erklärung über seine Völkerbundspolitik ab. Mac Neill betonte, daß Großbritannien bereits durch internationale Abkommen und durch eigenen Entschluß seine Kampfrüstungen bedeutend herabgesetzt habe. England wolle in dieser Frage so weit gehen, wie es mit der Sicherheit des Landes und des Handels vereinbar sei. Wenn die Arbeit des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage vorsichtig und praktisch angefangen werde, dann würde sie zu einem Erfolge

führen, wie er bisher noch nicht in der Geschichte zu verzeichnen gewesen wäre.

New York, 5. Nov. Der Marineausstalt der Vereinigten Staaten von Nordamerika sieht, nach New Yorker Blättermeldungen, für das kommende Jahr 170 Millionen Dollar vor. Davon sollen zunächst die acht im Bau befindlichen 10 000-Tonnen-Kreuzer vollendet und zwei Schlachtschiffe modernisiert werden. Ueber das sonstige Rüstungsprogramm liegen keine näheren Meldungen vor.

Zortsetzung der Schulgesetzberatung im Bildungsausschuß.

Berlin, 5. Nov. Im Bildungsausschuß des Reichstages wurde in der Einzelberatung des Schulgesetzentwurfes § 1 weiter erörtert.

Abg. Rheinländer (Str.) gab zu, daß aus Artikel 120 der Verfassung allerdings kein besonderes Recht der Eltern auf die Schule abgeleitet werden könne, eine indirekte Verbindung mit Artikel 146 sei aber doch gegeben. Das Elternrecht habe seine Grenzen an den Interessen des Kindes und den Interessen des Staates. Die Schulergänzung solle die elterliche Erziehung unterstützen.

Abg. Wonneburg (Dem.) verlangte im Gegensaß dazu, daß im § 1 das Vorrrecht des Staates zum Ausdruck komme. Die Volksschule dürfe nicht ein Werkzeug des Elternwillens werden.

Abg. Gornie (Komm.) bekämpfte das vom Abg. Rheinländer propagierte Elternrecht.

Namens der Deutschen Volkspartei erklärte Frau Dr. Marx, man müsse an der Staatschule festhalten. Staatssekretär Zweiger interpretierte den § 1 dahin, daß er den Eltern und Lehrern kein besonderes Recht geben wolle. Dieser § 1 sei nur von programmatischer Bedeutung.

Eine Erhöhung der Miete kommt nicht in Frage.

Berlin, 4. Nov. Bei den Beratungen über den Entwurf des Wohnungsgeldrückzahlungsgesetzes im Reichsausschuß des Reichswirtschaftsrates kam die Notwendigkeit der steuerlichen Erfassung etwaiger künstlicher Mieterhöhungen zur Sprache.

Der Vertreter des Reichsarbeitsministers bezog sich in diesem Zusammenhang auf eine Erklärung, die der Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Weib, anlässlich von Verhandlungen mit Vertretern der Länder in den letzten Tagen in Stuttgart abgegeben hat. Dr. Weib hat dort darauf hingewiesen, daß eine planmäßige Wohnungspolitik nur in engstem Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaft, und Finanzpolitik betrieben werden könne. Eine wesentliche Voraussetzung für eine planmäßige Wohnungspolitik müsse die Sicherstellung des notwendigen Anteils an der Haussteuer für den Wohnungsbau sein. Dabei könne aber eine Erhöhung der gesetzlichen Miete weder für den ersten April 1928, noch überhaupt für absehbare Zeit in Betracht kommen. Schon aus Gründen der Wohnungspolitik und der allgemeinen Wirtschaftspolitik müsse diese Frage aus der Beratung ausgeschlossen werden.

Einrichtung eines Luftschnelldienstes zwischen New York und London.

London, 5. November. Bei diesem Plan ist eine Reisezeit von 35 Stunden für die Strecke New York—London in Aussicht genommen. Bei der Ueberquerung des Ozeans sollen 8 Riesenluftschiffe auf besonderen Schiffen, die für diesen Zweck auf dem Ozean stationiert und mit Landungsabstufungen versehen werden sollen, vorgenommen werden. Die Gesellschaft hofft bei ihrem Plan auf die Unterstützung amtlicher amerikanischer Stellen.

Preislenkungsaktion in Italien.

Rom, 5. Nov. In Italien sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel alle Provinzbehörden durch die Regierung aufgefordert worden. Die Ortsbehörden sollen die Einhaltung der Höchstpreise überwachen. Die italienische Regierung beabsichtigt durch diese Maßnahme, eine Herabsetzung der Preise herbeizuführen. Die Preisherabsetzung ist deshalb notwendig, weil nach der Besserung der italienischen Währung bereits eine erhebliche Herabsetzung der Löhne und Gehälter stattgefunden hat, der die Preisentwicklung bisher nur ungenügend gefolgt ist.

Monarchistische Kundgebung in Wien.

Wien, 4. Nov. Wie eine heutige Korrespondenz meldet, kam es heute vormittag in der Kapuzinerkirche anlässlich der von der ehemaligen Kaiserin Jita zum Namenstage des ehemaligen Kaisers Karl gestifteten Gedächtnismesse zu einer monarchistischen Kundgebung. Beim Verlassen der Kirche versuchte der Präsident der kaisertreuen Volkspartei, Oberst Wolff, eine Ansprache an die Versammlung zu halten, wurde jedoch von der Polizei daran gehindert, die die Anwesenden zerstreute.

Kleine Meldungen.

Berlin, 5. Nov. Die deutsche Antwort auf das Memorandum des Reparationsagenten Parler Gilbert ist um 11 Uhr überreicht worden.

Spandau, 5. Nov. In Hagenfelde bei Spandau erschoss heute nacht ein Bankbeamter seinen Hauswirt in der Annahme, einen Einbrecher vor sich zu haben.

Paris, 5. Nov. Die Unterzeichnung des französisch-jugoslawischen Freundschafts- und Schiedsgerichtsvertrages wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Beijing, 4. Nov. Marshall Tschangatschins Truppen haben Tatum genommen und bringen in der Richtung auf Taping in Nordchansi vor. Fenghuilangs Streitkräfte werden gegenwärtig aus ihren Stellungen nördlich des Gelben Flusses vertrieben.

Die Todesstrafe.

Von Dr. R. K. L., M. d. R.

In das gegenwärtige geltende Strafrecht ist die Todesstrafe nur nach langen und heftigen Kämpfen im Parlament und nur unter starkem Druck Bismarcks aufgenommen worden. Auch bei der endgültigen Entscheidung über das jetzt beratene neue Strafrecht wird der Streit um die Todesstrafe von wachsender Bedeutung werden. Leider wird die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit bisher nicht mit der Gründlichkeit und Objektivität geführt, die notwendig ist.

Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe ist erstens ein strafpolitisches Problem und zweitens eine Sache des menschlichen Gefühls. Jede Strafe soll und muß Zufügung von Uebeln sein. Art und Maß dieses Übels richtet sich nach dem Kulturstand des betreffenden Volkes und nach dem Strafzweck. Wenn ich einen Neger in Afrika mit Freiheitsstrafe belege, und ihn in einen kühlen sonnenbeschienenen Raum seine Strafe abtun lassen würde, so wäre das für ihn eine Wohltat und deswegen eben keine Strafe. Ein zivilisierter Europäer ist selbstverständlich unter anderem Gesichtspunkte zu beurteilen. Grundlegend ist von unserem Kulturstand aus zu sagen, daß die Strafe auch im Verbrecher noch den Menschen sehen muß. Dieses Grundgebot ist auch beim Strafzweck nicht außer Acht zu lassen. Es gibt drei große Theorien vom Strafzweck: die Vergeltungstheorie, die Abschreckungstheorie, die Besserungstheorie. Keine einzige Theorie von diesen dreien darf für sich alleine und absolute Geltung beanspruchen, vielmehr muß der Strafzweck allen drei Grundgedanken gleichmäßig gerecht werden: Vergeltung, Abschreckung, Besserung.

Die Vergeltung verlangt, daß die Strafe als ein dem Verbrecher zugefügtes Übel nach Art und Maß dem Rechtsgut entsprechen muß, das der Verbrecher verletzt hat. Hat der Verbrecher das größte und letzte Rechtsgut des Menschen, dessen Leben vernichtet, so gibt es vom Standpunkt der Vergeltung aus kein anderes Übel, womit ich den Verbrecher bestrafen kann, als die Vernichtung seines eigenen Lebens. Zu ähnlichen Folgerungen kommt man vom Standpunkt der Abschreckungstheorie aus. Wenn man vor dem schwersten Verbrechen, das überhaupt denkbar ist, abschrecken will, muß man logischer Weise das äußerste Abschreckungsmittel — hier also die Todesstrafe — anwenden. Der dritte Grundgedanke der Besserung — und hier liegen die Bedenken ein — schaltet bei der Todesstrafe naturgemäß aus. Weitere strafpolitische Bedenken kommen bei der jetzigen Form der Todesstrafe hinzu. Die jetzige Todesstrafe ist eine unbedingte, das heißt, sie muß verhängt werden, wenn die Frage auf Mord tatsächlich bejaht ist. Ein Rechtsirrtum kann nach Vollstreckung nicht wieder gut gemacht werden. Für diese absolute Todesstrafe sich einzusetzen, ist eine Unmöglichkeit. Der Entwurf des neuen Strafrechtbuchs verläßt deswegen auch diese Form der Todesstrafe und läßt auch bei Mord unter bestimmten Milderungsgründen eine andere Strafart zu. Es handelt sich jetzt also nur um die Entscheidung der Frage, ob in dieser gemilderten Anwendungsform die Todesstrafe beibehalten werden soll oder nicht.

Hier sehen nun zum Teil die Reaktionen des menschlichen Gefühls ein, die ganz verschieden sind, je nach dem der Bild an einen von Todesqualen Gepeinigten, vor der Hinrichtung stehenden Mörders haften bleibt oder ob er sich mehr dem unglücklichen Opfer zuwendet, das der Mörderhand verfallen war. Gefühlsmäßig wird man ein Gegner der Todesstrafe, wenn man das Schicksal Bonzetti betrachtet. Man kommt nicht zur gleichen gefühlsmäßigen Ablehnung, wenn man einen Massenmörder wie Haarmann vor sich sieht, und das Gefühl ruft direkt nach der Todesstrafe, wenn man sich in die Lage der unglücklichen Opfer eines Mörders und in die Lage ihrer Angehörigen versetzt. Diese kurze Kennzeichnung genügt um darzutun, wie schwierig eine richtige Orientierung gegenüber dem ganzen Problem grundsätzlich ist. Praktisch ist die Orientierung gerade in Deutschland außerordentlich leicht und führt zwingend zur Ablehnung der Todesstrafe, und zwar aus Gründen, die bisher in der Öffentlichkeit überhaupt noch kaum berührt worden sind.

Eine Todesstrafe darf erst vollstreckt werden, wenn der Inhaber des Begnadigungsrechtes entschieden hat, daß er von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch macht. Inhaber des Begnadigungsrechtes ist bei den Todesurteilen, die von einem reichsunmittelbaren Gericht gestellt werden der Reichspräsident. Das sind die wenigsten Fälle. In der Hauptsache der Fälle liegt die Entscheidung über die Begnadigung bei den Landesregierungen. Man wird im einzelnen Falle jede Landesregierung die Frage der Begnadigung oder der Nichtbegnadigung ganz verschieden nach ihrer grundsätzlichen politischen Einstellung zur Todesstrafe behandeln. Eine Regierung, die aus Parteien zusammengesetzt ist, welche die Todesstrafe ablehnen, wird grundsätzlich keine Vollstreckung zulassen. Eine andere Regierung, die aus Anhängern der Todesstrafe sich zusammensetzt, wird gegebenenfalls von ihrem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen. Auf diese Weise entstehen in Deutschland ganz verschiedene Handhabungen hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe, und das ist ein absolut unmöglicher Zustand. Der Gedanke, daß das Schicksal eines Menschen und die Entscheidung über Leben und Tod in Deutsch-